



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer, Laura Weber, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 31.03.2025

### **Ein Jahr nach der Hochwasserkatastrophe: Überschwemmungsgebiete (Drs. 19/5469)**

Kräftiger Dauerregen über mehrere Tage hinweg hat in weiten Teilen Süddeutschlands im Mai und Juni 2024 eine furchtbare Hochwasserkatastrophe ausgelöst. Insbesondere die bayerischen Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern waren massiv betroffen. Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes handelte es sich bei den gemessenen Regenmengen lokal um Jahrhundertniederschläge mit einer statistischen Wiederkehrzeit von teils mehr als 100 Jahren. Mindestens 15 bayerische Landkreise sowie die zwei kreisfreien Städte Regensburg und Passau riefen den Katastrophenfall aus. Versicherungsunternehmen schätzten in Deutschland die Höhe der versicherten Schäden vorläufig auf etwa 2 Mrd. bis 3 Mrd. Euro. Am Schlimmsten jedoch wiegt der Tod von mindestens sechs Menschen. Noch immer werden Personen vermisst, unter anderem ein Feuerwehrmann aus dem schwäbischen Offingen (Landkreis Günzburg). Angesichts der Jähmung des Ereignisses Ende Mai 2025 und in Anbetracht des Klimawandels weiterer zu erwartender Hochwasser- und Starkregenereignisse ergeben sich erneut Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Ausnahmeentscheidungen für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten wurden gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder aus anderen Gründen speziell im Regierungsbezirk Schwaben in den vergangenen fünf Jahren erteilt? ..... 3
2. Welche Kreisverwaltungsreferate haben diese Ausnahmeentscheidungen jeweils erteilt? ..... 3
3. Für welche festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden diese Ausnahmen gewährt? ..... 3
4. Bei welchen handelte es sich um einzelne bauliche Anlagen? ..... 3
5. Bei welchen handelte es sich um Baugebiete? ..... 3
6. Was war jeweils die Begründung bzw. Vorschrift zur Gewährung der Ausnahme genehmigung? ..... 4

- 
7. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Zahl der Öltanks sowohl in Überschwemmungsgebieten als auch in allen anderen Teilen Bayerns, in denen durch die steigende Sturzflutgefahr eine Hochwassergefährdung ebensowenig ausgeschlossen ist, kurz- und mittelfristig zu reduzieren, um den gravierenden Auswirkungen einer Ölkatastrophe auf Menschen, Häuser und Umwelt vorzubeugen? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

## des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 25.04.2025

- 1. Wie viele Ausnahmeentscheidungen für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten wurden gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder aus anderen Gründen speziell im Regierungsbezirk Schwaben in den vergangenen fünf Jahren erteilt?**

Im Zeitraum der letzten fünf Jahre wurden durch die dafür zuständigen Behörden vor Ort im Regierungsbezirk Schwaben nach deren Angaben 432 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

- 2. Welche Kreisverwaltungsreferate haben diese Ausnahmeentscheidungen jeweils erteilt?**
- 3. Für welche festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden diese Ausnahmen gewährt?**
- 4. Bei welchen handelte es sich um einzelne bauliche Anlagen?**
- 5. Bei welchen handelte es sich um Baugebiete?**

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs für jede Kreisverwaltungsbehörde im Folgenden zusammen beantwortet:

- Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat für das Überschwemmungsgebiet der Paar insgesamt fünf Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon fünf nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (Einzelbauvorhaben).
- Das Landratsamt Augsburg hat für die Überschwemmungsgebiete von Lech, Singold, Schmitter und Zusam insgesamt 100 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 99 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und eine nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Dillingen hat für die Überschwemmungsgebiete von Brunnenbach, Donau, Klosterbach, Zusam und Zwergbach insgesamt 69 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 68 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und eine nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Donau-Ries hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau, Eger und Wörnitz sowie Druisheim insgesamt 24 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 22 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und zwei nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Günzburg hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau, Günz, Mindel und Zusam insgesamt 124 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 123 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und eine nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Oberallgäu hat für die Überschwemmungsgebiete von Durach, Iller, Konstanzer Ach, Ostrach und Trettach sowie des Polders Weidachwiesen insgesamt 19 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 19 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).

- Das Landratsamt Ostallgäu hat für die Überschwemmungsgebiete von Ruderatsbach, Steinacher Achen und Grubweidachbach insgesamt vier Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon drei nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und eine nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Unterallgäu hat für die Überschwemmungsgebiete von Westlicher Günz, Östlicher Günz und Günz insgesamt 38 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 38 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Kempten (Allgäu) hat für das Überschwemmungsgebiet der Iller insgesamt zwei Ausnahmegenehmigungen erteilt, beide nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Dillingen a. d. Donau hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau, Egau und Zwergbach insgesamt 15 Ausnahmegenehmigungen erteilt, alle nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Günzburg hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau und Günz insgesamt 20 Ausnahmegenehmigungen erteilt, alle nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Neu-Ulm hat für das Überschwemmungsgebiet der Donau insgesamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt, nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Nördlingen hat für das Überschwemmungsgebiet der Eger insgesamt elf Ausnahmegenehmigungen erteilt, alle nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).

Die Landratsämter Lindau (Bodensee) und Neu-Ulm sowie die Städte Augsburg, Kaufbeuren, Memmingen, Bad Wörrishofen und Friedberg haben keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Darüber hinaus liegen keine Angaben vor.

#### **6. Was war jeweils die Begründung bzw. Vorschrift zur Gewährung der Ausnahmegenehmigung?**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde jeweils im Einzelfall dann erteilt werden, wenn die in den genannten Ausnahmegenehmigungsvorschriften gesetzlich festgelegten Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

#### **7. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Zahl der Öltanks sowohl in Überschwemmungsgebieten als auch in allen anderen Teilen Bayerns, in denen durch die steigende Sturzflutgefahr eine Hochwassergefährdung ebensowenig ausgeschlossen ist, kurz- und mittelfristig zu reduzieren, um den gravierenden Auswirkungen einer Ölkatastrophe auf Menschen, Häuser und Umwelt vorzubeugen?**

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Öltanks in Bayern in den nächsten Jahren aufgrund des Umstiegs vieler Haushalte auf erneuerbare Energiequellen sinken wird. Mit § 78c WHG existiert zudem bereits eine Regelung, die die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt und Betreiber verpflichtet, bestehende Anlagen hochwassersicher nachzurüsten.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.